

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1974 Nummer 5

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	18. 1. 1974	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	54
611	15. 1. 1974	Grundsteuer-Anerkennungsverordnung	54
	21. 12. 1973	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster	54
	3. 1. 1974	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf	54
	10. 1. 1974	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	55
		Bekanntmachung des Wahlausschusses des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	55
	10. 1. 1974	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Minden vom 5. Juni 1901 (Amtsblatt Nr. 24) und 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Nr. 41) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden über Hille und Eickhorst bis Lübbecke durch den Kreis Minden	55
	10. 1. 1974	Urkunde über die Erweiterung der Anlagen und des Betriebes der Siegener Kreisbahn GmbH	55
		Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	56

1102

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder
und Entschädigung für Reisekosten
der Mitglieder der Landesregierung**
Vom 18. Januar 1974

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 34), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung vom 18. August 1955 (GS. NW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1970 (GV. NW. S. 379), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Sie gilt auch für Reisen, die vor dem 1. Februar 1974 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 18. Januar 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1974 S. 54.

611

Grundsteuer-Anerkennungsverordnung
Vom 15. Januar 1974

Aufgrund der §§ 4 Nr. 5, 5 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennungen,

- a) daß der Benutzungszweck von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird (§ 4 Nr. 5 des Grundsteuergesetzes), und
- b) daß die Unterhaltung des Heims oder Seminars (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes)

im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegen, werden dem Finanzminister gemeinsam mit dem Innenminister und dem für das Fachgebiet zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Die Anerkennung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung der untergebrachten Gegenstände (§ 32 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes) wird dem Kultusminister übertragen, der an das Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung gebunden ist, sofern dessen Geschäftsbereich berührt wird.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit für Anerkennungen nach § 9 Abs. 1 der Grundsteuererlaßverordnung vom 18. Februar 1958 (GV. NW. S. 87) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Innenminister
(L. S.) Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

– GV. NW. 1974 S. 54.

**Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl
zur Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe in Münster**

Vom 21. Dezember 1973

Für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe ist für die Gruppe der Versicherten und die Gruppe der Arbeitgeber jeweils nur eine Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen worden.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 13. 8. 1973 (BGBl. I S. 982) findet somit keine Wahlhandlung statt.

Münster, den 21. Dezember 1973

Der Wahlausschuß
Schöpner
Vorsitzender

– GV. NW. 1974 S. 54.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl
zur Vertreterversammlung
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf**

§ 24 Abs. 2 WO-Sozialvers. in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 13. August 1973 (BGBl. I S. 982)]

Vom 3. Januar 1974

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde nur eine Vorschlagsliste zugelassen. Gemäß § 24 Abs. 1 WO-Sozialvers. in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlord-

4.

Die Eisenbahnstrecke gilt als Nebenbahn im Sinne des § 1
Abs. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

5.

Diese Genehmigung gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Düsseldorf, den 10. Januar 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1974 S. 55.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken
vor zum Preis von 6,70 DM zuzüglich Versandkosten von
1,80 DM =

6,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag
erbeten.

– GV. NW. 1974 S. 56.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.